

referendum angenommen worden, daß ein Römer-Monath zum längsten binnen zweyen Monathen, darinnen die Verfassung zum Stande zu bringen, in die Cassa ohnfehlbar, bey Vermeidung der in der Execution-Ordnung und andern Reichs-Satzungen benimmbten Pœn gelieffert, die Schlüssel vermöge Creys-Abschieds 1654. dem Creys-Obristen Nach- und Zugeordneten, und zwar jedem einen, welche aber allhier in der Lege-Stadt bey einer gewissen Persohn verbleiben, ausgeantwortet, und weil, dem Vermuthen nach dieser Monath nicht zulänglich seyn wird, sodann von dem Creys-Obristen auf vorhergehende Communication und Gutbefinden, mit denen Nach- und Zugeordneten nach ein oder zwey Monathen auf gewisse Termine ausgeschrieben werden sollen, welche Gelder aber zu nichts anders als zu der Verfassung einig und allein anzuwenden, richtige Rechnung darüber abzu legen und denen Ständen zu communiciren. Hierüber auch die Reste einzubringen, und die Schulden davon zu bezahlen.

March-Sachen.

§. 13. Und weil in Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung versehen, daß diejenigen Völcker, so die Stände und andere Potentaten Ihre Kaiserl. Maj. zu Hülffe schicken, durch den Creys dergestalt zuführen, daß der Creysstände Unterthanen bey solchem Durchmarch mit Unkosten nicht beschwehret, am allerwenigsten aber vorgewaltiget werden, indem gleichwohl ein ieder Stand seine Völcker mit richtiger Zahlung zu versehen, und sich dargegen umb ihr Geld zu zehren verbunden; So soll hinführo diesen Reichs-Satzungen præcise nachgelebet und darwieder nicht gehandelt noch eines und andern Standes Unterthanen mit der Auslösung beschwehret, und solchergestalt, ihre Contributiones hernacher abzuführen gehindert werden, darbey noch ferner derjenige Stand oder Fürsten, so eine Anzahl Kriegs-Volck durch den Creys zu führen willens, vor allen Dingen und zu rechter Zeit, dem Creys-Obristen den March zu notificiren und sich darbey zu erklären, gehalten seyn soll, auf seinen Kosten die Völcker vermittelst des Stands-Anordnung mit guter Ordre durchzuführen und vor allen Schaden durch Geißeln zu caviren, auch durch gewisse Commissarien anzeigen zu lassen, was vor Futter und Proviant vor die Völcker anzuschaffen und gegen billiger Bezahlung zu überreichen, desgleichen sollen auch der Stände Unterthanen mit überflüssiger Vorspann, wie bishero geschehen, nicht beschweret, sondern lediglich in der Disposition des Standes, dessen Lande der March betrifft, umb leidliche Bezahlung die Vorspann zu verschaffen, gestellet werden.

§. 14.